



Finanzstatut der Handwerkskammer für Ostfriesland

vom 9. August 2022

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Anwendungsbereich	3
§ 1 Anwendungsbereich	3
Teil II: Allgemeine Vorschriften zum Wirtschaftsplan	3
§ 2 Feststellung des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr	3
§ 3 Bedeutung und Wirkung des Wirtschaftsplans	3
§ 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans	4
§ 5 Vorläufige Wirtschaftsführung	4
§ 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit	4
Teil III: Aufstellung des Wirtschaftsplans	4
§ 7 Inhalt und Gliederung des Wirtschaftsplans	4
§ 8 Größere Baumaßnahmen	5
§ 9 Gesonderte Wirtschaftspläne für bestimmte Einrichtungen	5
§ 10 Nachtragswirtschaftsplan	5
Teil IV: Ausführung des Wirtschaftsplans	5
§ 11 Gesamtdeckungsprinzip, Deckungsfähigkeit	5
§ 12 Vollständigkeit und Abweichungen vom Wirtschaftsplan	6
Teil V: Buchführung, Rechnungslegung und Controlling	6
§ 13 Buchführung	6
§ 14 Jahresabschluss, Anhang und Lagebericht	6
§ 15 Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling	7
Teil VI: Abschlussprüfung und Entlastung	7
§ 16 Prüfung, Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses, Ergebnisverwendung und Entlastung	7
Teil VII: Ergänzende Vorschriften	8
§ 17 Änderung von Verträgen, Vergleiche	8
§ 18 Veränderung von Ansprüchen	8
§ 19 Geldanlagen	8
Teil VIII: Übergangs- und Schlussvorschriften	8
§ 20 Inkrafttreten/ Geltungsdauer	8

Teil I: Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- 1) Das Finanzstatut regelt die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplans sowie die Rechnungslegung und die Jahresabschlussprüfung der Handwerkskammer für Ostfriesland (Handwerkskammer).
- 2) Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts werden vom Vorstand der Handwerkskammer erlassen.
- 3) Die Anlagen zum Wirtschaftsplan und zum Jahresabschluss, Erfolgsplan, Finanzplan, Stellenplan/ Stellenübersicht, Mittelfristiger Finanzplan, Bilanz, Erfolgsrechnung und Finanzrechnung werden von der Vollversammlung mit diesem Finanzstatut beschlossen. Anpassungen nimmt der Vorstand im Zusammenhang mit seiner satzungsmäßigen Verpflichtung zur Aufstellung des Wirtschaftsplanes vor und informiert hierüber die Vollversammlung.

Teil II: Allgemeine Vorschriften zum Wirtschaftsplan

§ 2 Feststellung des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr

- 1) Der Vorstand legt den Entwurf des Wirtschaftsplans vor Beginn des neuen Geschäftsjahres der Vollversammlung zur Beschlussfassung vor. Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage zur Festsetzung der Beiträge. Die Vollversammlung stellt durch den Beschluss der Wirtschaftssatzung den Wirtschaftsplan einschließlich Stellenplan/Stellenübersicht (entsprechend Hauptsatzung) fest und bestimmt über die Bemessung der Beiträge. Ferner legt sie fest, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen und Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) eingegangen werden dürfen. Die Wirtschaftssatzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Wirtschaftssatzung wird gem. § 106 Abs. 2 HwO bekannt gemacht.
- 2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Bedeutung und Wirkung des Wirtschaftsplans

- 1) Der Wirtschaftsplan dient der Planung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer im betreffenden Geschäftsjahr voraussichtlich notwendig ist. Dies beinhaltet auch die Bildung von zweckgebundenem Vermögen, insbesondere zur Risikovorsorge.
- 2) Der Wirtschaftsplan ermächtigt die zuständigen Organe und die Geschäftsführung, Ressourcen aufzunehmen, anzuschaffen, einzusetzen und zu verbrauchen. Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben. Die Handwerkskammer hat finanzielle Risikovorsorge zu betreiben. Weiteres zweckbestimmtes Finanz- und Geldvermögen ist zulässig.

§ 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans

- 1) Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgsplan (Anlage 1 der Richtlinie zur Ausführung des Finanzstatuts, RFS 1) und einem Finanzplan (Anlage RFS 2).
- 2) Als Anlagen zur Beschlussfassung sind dem Wirtschaftsplan die Beitragsfestsetzung, ein Stellenplan/ Stellenübersicht (entsprechend Hauptsatzung)(Anlage RFS 3), ein mittelfristiger Finanzplan (Anlage RFS 4), eine Übersicht über die Zusammensetzung und Verwendung des verfügbaren Vermögens sowie eine gesonderte Zusammenstellung der übernommenen Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Aufwendungen in künftigen Geschäftsjahren führen können, beizufügen.

§ 5 Vorläufige Wirtschaftsführung

Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht genehmigt, dürfen Aufwendungen zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen nur im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplans des Vorjahres geleistet werden.

§ 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Teil III: Aufstellung des Wirtschaftsplans

§ 7 Inhalt und Gliederung des Wirtschaftsplans

- 1) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres stellt die Handwerkskammer einen Wirtschaftsplan auf.
- 2) Der Erfolgsplan des Wirtschaftsplans enthält alle zu erwartenden Erträge und Aufwendungen, den zur Verwendung vorgesehenen Ergebnisvortrag sowie die geplante Veränderung des verfügbaren Vermögens. Die Gliederung erfolgt gemäß Anlage 1 der Richtlinie zum Finanzstatut (RFS).
- 3) Der Finanzplan des Wirtschaftsplans enthält alle zu erwartenden Einzahlungen und alle voraussichtlich zu leistenden Auszahlungen. Zuwendungen Dritter sind besonders auszuweisen. Wenn Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Geschäftsjahre eingegangen werden sollen (Verpflichtungsermächtigung), sind diese zu der Maßnahme darzulegen. Die Gliederung erfolgt gemäß Anlage RFS 2.
- 4) Der geplante Auf- und Abbau von zweckbestimmten Finanz- und Geldvermögen ist hinsichtlich Zweck, Umfang und Zeitpunkt der voraussichtlichen Verwendung in der Übersicht „Zusammensetzung und Verwendung des verfügbaren Vermögens“ zu erläutern. Größere Investitionen sind als Einzelvorhaben auszuweisen.

§ 8 Größere Baumaßnahmen

- 1) Größere Baumaßnahmen liegen dann vor, wenn das Volumen 3 % der Bilanzsumme des Vorjahres übersteigt.
- 2) Derartige Baumaßnahmen sind in ihrer Gesamtheit von der Vollversammlung zu beschließen. Dies gilt auch dann, wenn sie sich über mehrere Jahre erstrecken. Verbindliche Grundlage für diesen Beschluss ist eine Investitions- und Finanzierungsübersicht.

§ 9 Gesonderte Wirtschaftspläne für bestimmte Einrichtungen

Für unselbständige Einrichtungen der Handwerkskammer, die sich zu einem erheblichen Teil aus eigenen Erträgen oder zweckgebundenen Leistungen Dritter finanzieren, sind gesonderte Wirtschaftspläne zulässig; die Vorschriften dieses Finanzstatuts sind anzuwenden. Die gesonderten Wirtschaftspläne sind dem Wirtschaftsplan der Handwerkskammer beizufügen.

§ 10 Nachtragswirtschaftsplan

- 1) Ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan ist aufzustellen, wenn er sich erheblich verändert. Eine erhebliche Veränderung liegt dann vor, wenn das Gesamtvolumen des Erfolgs- oder des Finanzplans um mehr als 10 % unter- bzw. überschritten wird. Die Vollversammlung kann bei Verabschiedung des Wirtschaftsplans weitergehende Anforderungen zur Notwendigkeit, den Wirtschaftsplan zu ändern, beschließen.
- 2) Der Wirtschaftsplan kann nur bis zum Ablauf des Geschäftsjahres durch einen Nachtragswirtschaftsplan geändert werden. Für den Nachtragswirtschaftsplan gelten die Vorschriften über den Wirtschaftsplan entsprechend.

Teil IV: Ausführung des Wirtschaftsplans

§ 11 Gesamtdeckungsprinzip, Deckungsfähigkeit

- 1) Alle Erträge dienen, soweit nichts anderes bestimmt ist, zur Deckung aller Aufwendungen (Gesamtdeckungsprinzip).
- 2) Zweckgebundene Mehrerträge sind nur für damit verbundene Mehraufwendungen zu verwenden.
- 3) Der Personalaufwand und die übrigen Aufwendungen sind jeweils für sich deckungsfähig. Sie können insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Aufwendungen für einzelne Zwecke können von der Deckungsfähigkeit ausgenommen werden.
- 4) Investitionsausgaben können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Mehrerträge oder Minderaufwendungen im Erfolgsplan können für einseitig deckungsfähig zugunsten von Investitionen im Finanzplan erklärt werden.

§ 12 Vollständigkeit und Abweichungen vom Wirtschaftsplan

- 1) Erlöse und Einnahmen sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.
- 2) Die Aufwendungen dürfen um bis zu 10 % der Planwerte überschritten werden, soweit Deckung vorhanden ist. Bei fehlender Deckung bedürfen auch Überschreitungen der Planwerte unterhalb dieser Grenze der Genehmigung der Vollversammlung.
- 3) Außerplanmäßige Aufwendungen und außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionen dürfen geleistet werden, wenn sie unabweisbar oder für die Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit unumgänglich sind. Sie bedürfen der Genehmigung der Vollversammlung.
- 4) Mehrausgaben für im Finanzplan veranschlagte Einzelvorhaben bedürfen der Genehmigung der Vollversammlung, sofern keine Deckungsfähigkeit gegeben ist.

Teil V: Buchführung, Rechnungslegung und Controlling

§ 13 Buchführung

- 1) Die Handwerkskammer führt ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Soweit sich aus diesem Finanzstatut nichts anderes ergibt, gelten sinngemäß die Vorschriften des Ersten Abschnittes des Dritten Buches (Vorschriften für alle Kaufleute) des Handelsgesetzbuches in ihrer jeweils geltenden Fassung. Bei der Anwendung sind die Aufgabenstellung und die Organisation der Handwerkskammer zu beachten.
- 2) Die Rechnungslegung bildet unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Handwerkskammer vollständig ab.
- 3) Die Grundsätze des staatlichen Haushaltsrechts sind zu beachten.

§ 14 Jahresabschluss, Anhang und Lagebericht

- 1) Die Handwerkskammer stellt innerhalb des ersten Halbjahres des nachfolgenden Geschäftsjahres unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches einen Jahresabschluss mit Anhang und einen Lagebericht auf. Für die Aufstellung sind die Regelungen zu beachten, wie sie für mittelgroße Kapitalgesellschaften i.S.d. Handelsgesetzbuches gelten.
- 2) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz (Anlage RFS 5), der Erfolgsrechnung (Anlage RFS 6), der Finanzrechnung (Anlage RFS 7) und dem Anhang.
- 3) In den Anhang zum Jahresabschluss sind ein Anlagen- und ein Sonderpostenspiegel, eine Übersicht über die Zusammensetzung und Verwendung des verfügbaren Vermögens und ein Plan-Ist-Vergleich des Erfolgs- und Finanzplans aufzunehmen. Die Entwicklung sowie Zweck, Umfang und Zeitpunkt der voraussichtlichen Verwendung des verfügbaren Vermögens sind darzustellen.
- 4) Der Lagebericht gliedert sich inhaltlich nach § 289 HGB.

- 5) Ergebnisse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Sie sind unverzüglich, spätestens jedoch im zweiten, der Entstehung folgenden Geschäftsjahr dem Eigenkapital zuzuführen oder im darauffolgenden Geschäftsjahr für den Ausgleich des Erfolgsplans heranzuziehen.
- 6) Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand oder anderer Zuschussgeber für Investitionen in aktivierte Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind in der Bilanz auf der Passivseite als „Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen“ vermindert um den Betrag der bis zum jeweiligen Bilanzstichtag angefallenen Auflösungsbeträge auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens auszuweisen.
- 7) Für die Veröffentlichung ist § 325 HGB anzuwenden.

§ 15 Kosten- und Leistungsrechnung, Controlling

Die Handwerkskammer richtet eine Kosten- und Leistungsrechnung in Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung ein, die eine betriebswirtschaftliche Kalkulation sowie eine betriebsinterne Steuerung und Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Handwerkskammer erlaubt.

Teil VI: Abschlussprüfung und Entlastung

§ 16 Prüfung, Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses, Ergebnisverwendung und Entlastung

- 1) Die Handwerkskammer hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht prüfen zu lassen. Bei der Prüfung sind sinngemäß sowohl die Regelungen des HGB zu beachten, wie sie für mittelgroße Kapitalgesellschaften gelten, als auch § 53 Abs. 1 Haushaltsgrundsatzgesetz.
- 2) Die Abschlussprüfung gemäß Abs. 1 wird durch eine von der Vollversammlung bestellte unabhängige Stelle außerhalb der Handwerkskammer sowie durch den aus der Mitte der Vollversammlung gewählten Rechnungsprüfungsausschuss durchgeführt. Der Abschlussprüfer legt seinen Prüfungsbericht der Handwerkskammer vor. Eine Ausfertigung des Prüfungsberichts leitet die Handwerkskammer mit dem Jahresabschluss der Aufsichtsbehörde zu. Grundlage für die Prüfung durch die ehrenamtlichen Rechnungsprüfer der Handwerkskammer ist insbesondere der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers; weitere zusätzliche Prüfungshandlungen aus besonderen Anlässen bleiben ihnen unbenommen.
- 3) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze, insbesondere ob
 - a) die Wirtschaftssatzung und der Wirtschaftsplan eingehalten sind,
 - b) die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig belegt und begründet sind und die Rechnungslegung ordnungsgemäß ist,
 - c) wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
 - d) die Erträge ordnungsgemäß eingezogen und die Aufwendungen zur Erfüllung der Kammeraufgaben und der rechtlichen Verpflichtungen geleistet wurden. Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich auf Stichproben beschränken.

- 4) Die Vollversammlung der Handwerkskammer stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung.
- 5) Die Vollversammlung der Handwerkskammer erteilt die Entlastung für den Vorstand und die Geschäftsführung. Das Verfahren regelt die Satzung der Handwerkskammer.

Teil VII: Ergänzende Vorschriften

§ 17 Änderung von Verträgen, Vergleiche

Die Handwerkskammer darf zu ihrem Nachteil Verträge nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aufheben oder ändern und Vergleiche nur abschließen, wenn dies für sie zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

§ 18 Veränderung von Ansprüchen

- 1) Die Handwerkskammer darf Ansprüche nur
 - a) stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird,
 - b) niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen,
 - c) erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte darstellen würde; das Gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.
- 2) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 19 Geldanlagen

Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen und für den vorgesehenen Zweck in Anspruch genommen werden können.

Teil VIII: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 20 Inkrafttreten/ Geltungsdauer

Das Finanzstatut tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und Bekanntmachung auf der Homepage <http://hwk-aurich.de/ueber-uns/amtliche-bekanntmachung/> in Kraft und gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2023. Gleichzeitig tritt das Finanzstatut der Handwerkskammer für Ostfriesland vom 24.11.2010, genehmigt am 07.12.2010 durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (Az.: 22-32113/1130), nebst den Änderungen vom 27.11.2012 (Az.: 21-32113/1120), vom 25.06.2013 (Az.: 21-32113/1130) und vom 15.11.2016 (Az.: 21-32112/1120), außer Kraft.

Aurich, 9. August 2022

Handwerkskammer für Ostfriesland


Albert Lieneemann
Präsident




Jörg Frerichs
Hauptgeschäftsführer

Genehmigt durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung
am 08.08.2022 (Az.: 21-32113/1120).

Bekanntmachung auf der Homepage der Handwerkskammer für Ostfriesland www.hwk-aurich.de
unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachung/Rechtsgrundlagen“ am 10. August 2022



Erfolgsplan

vom 01.01.20XX bis 31.12.20XX

in Tsd. EUR

	Plan 20XX	Plan Vorjahr	Verän- derung
1. Beiträge			
a) Kammerbeitrag			
b) Sonderbeitrag für Ausbildung			
2. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte			
a) Verwaltungsgebühren			
b) Prüfungsgebühren			
c) Entgelte für Bildungsmaßnahmen			
3. privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und -umlagen			
4. Zuwendungen			
5. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen			
6. andere aktivierte Eigenleistungen			
7. sonstige Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit			
a) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten			
b) sonstige ordentliche Erträge			
c) periodenfremde Erträge			
Ordentliche Erträge			
8. Aufwand für Sach- und Dienstleistungen			
a) Prüfungen			
b) Bildungsmaßnahmen			
9. besondere Kammeraufwendungen			
10. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter			
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
11. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten			
12. sonstige ordentliche Aufwendungen			
a) Raumkosten			
b) Grundstücksaufwendungen			
c) Versicherungen, Beiträge und Abgaben			
d) Reparaturen und Instandhaltungen			
e) Fahrzeugkosten			
f) Öffentlichkeitsarbeit und Reisekosten			
g) verschiedene ordentliche Kosten			
h) periodenfremde Aufwendungen			
Ordentliche Aufwendungen			

Anlage RFS 1



- 13. Erträge aus Beteiligungen
 - 14. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens
 - 15. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
 - 16. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens
 - 17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen
-

Finanzergebnis

- 18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
 - 19. sonstige Steuern
-

Jahresergebnis

- 20. Ergebnisvortrag
 - 21. sonstige Veränderungen des Eigenkapitals
-

Bilanzergebnis



Finanzplan

für das Jahr 20XX
in Tsd. EUR

	Geschäfts- jahr	Vorjahr	Vorjahr
1. Jahresergebnis			
2a +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des			
2b - Erträge aus der Auflösung von Sonderposten			
3. +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen, Bildung/Auflösung Passive RAP, Auflösung/Bildung Aktive RAP			
Die Positionen 4. -7. entfallen im Plan			
8. +/- Zinsaufwendungen/Zinserträge			
9. - sonstige Beteiligungserträge			
10. +/- Ertragsteueraufwand/-ertrag			
11. +/- Ertragsteuerzahlungen			
12. = Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit			
13. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens			
14. - Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle			
15. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des			
16. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen			
17. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des			
18. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen			
19. + erhaltene Zinsen und Dividenden			
20. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit			
21. + Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten			
22. - Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten			
23. + Einzahlungen aus erhaltenen Investitionszuschüssen/Zuwendungen			
24. - gezahlte Zinsen			
25. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit			
26. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe der Zeilen 12, 20 und 26)			



Stellenplan und geplantes Beschäftigungsvolumen

für das Jahr 20XX

	Stellen- übersicht Vorjahr	Stellenplan		Erläuterungen
		Anzahl	VZE	
Außertariflich Beschäftigte mit Versorgungsanspruch				
Außertariflich Beschäftigte				
Tariflich Beschäftigte				
E 15				
E 14				
E 13				
E 12				
E 11				
E 10				
E 9				
E 8				
E 7				
E 6				
E 5				
E 4				
E 3				
E 2				
E 1				
Auszubildende ruhende Arbeitsverhältnisse				
gesamt				

VZE: Vollzeiteinheiten

**mittelfristiger Finanzplan**

für die Jahre 20XX bis 20XX

in Tsd. EUR

	Plan Jahr	Plan Jahr +1	Plan Jahr +2	Plan Jahr +3	Plan Jahr +4
1. Jahresergebnis					
2a) +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens					
2b) - Erträge aus der Auflösung von Sonderposten					
3. +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen, Bildung/Auflösung Passive RAP, Auflösung/Bildung Aktive RAP					
Die Positionen 4. -7. entfallen im Plan					
8. +/- Zinsaufwendungen/Zinserträge					
9. - sonstige Beteiligungserträge					
10. +/- Ertragsteueraufwand/-ertrag					
11. +/- Ertragsteuerzahlungen					
12. = Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit					
13. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens					
14. - Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen					
15. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens					
16. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen					
17. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens					
18. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen					
19. + erhaltene Zinsen und Dividenden					
20. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit					

Anlage RFS 4



- 21. + Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten
 - 22. - Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten
 - 23. + Einzahlungen aus erhaltenen Investitionszuschüssen/Zuwendungen
 - 24. - gezahlte Zinsen
-
- 25. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit**
- 26. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes
(Summe der Zeilen 12, 20 und 25)**

Bilanz

zum 31. Dezember 20XX

	Geschäfts- jahr EUR	Vorjahr EUR
Aktiva		
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		
2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		
3. Geschäfts- oder Firmenwert		
4. geleistete Anzahlungen		
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken		
2. technische Anlagen und Maschinen		
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen		
3. Beteiligungen		
4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis		
5. Wertpapiere des Anlagevermögens		
6. sonstige Ausleihungen		
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		
2. unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen		
3. fertige Erzeugnisse und Waren		
4. geleistete Anzahlungen		
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Beiträgen und Leistungen		
2. Forderungen aus Zuwendungen		
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen		
4. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		
5. sonstige Vermögensgegenstände		
III. Wertpapiere		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		
2. sonstige Wertpapiere		
IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		
C. Rechnungsabgrenzungsposten		



D. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung

Passiva

A. Eigenkapital

- I. Sonstiges Eigenkapital
- II. Ergebnisvortrag
- III. Ergebnis

B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

C. Rückstellungen

1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
2. Steuerrückstellungen
3. sonstige Rückstellungen

D. Verbindlichkeiten

1. Anleihen
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
3. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
5. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel
6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
8. sonstige Verbindlichkeiten
davon aus Steuern
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit

E. Rechnungsabgrenzungsposten

Erfolgsrechnung

vom 01.01.20XX bis 31.12.20XX

	Geschäfts- jahr EUR	Vorjahr EUR
1. Beiträge		
a) Kammerbeitrag		
b) Sonderbeitrag für Ausbildung		
2. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		
a) Verwaltungsgebühren		
b) Prüfungsgebühren		
c) Entgelte für Bildungsmaßnahmen		
3. privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen		
4. Zuwendungen		
5. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen		
6. andere aktivierte Eigenleistungen		
7. sonstige Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit		
a) Erträge aus der Auflösung von Sonderposten		
b) sonstige ordentliche Erträge		
c) periodenfremde Erträge		
Ordentliche Erträge		
8. Aufwand für Sach- und Dienstleistungen		
a) Prüfungen		
b) Bildungsmaßnahmen		
9. besondere Kammeraufwendungen		
10. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter		
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		
11. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten		
12. sonstige ordentliche Aufwendungen		
a) Raumkosten		
b) Grundstücksaufwendungen		
c) Versicherungen, Beiträge und Abgaben		
d) Reparaturen und Instandhaltungen		
e) Fahrzeugkosten		
f) Öffentlichkeitsarbeit und Reisekosten		
g) verschiedene ordentliche Kosten		
h) periodenfremde Aufwendungen		
Ordentliche Aufwendungen		
13. Erträge aus Beteiligungen		
14. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		
15. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
16. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		



Finanzergebnis

18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

19. sonstige Steuern

Jahresergebnis

20. Ergebnisvortrag

21. sonstige Veränderungen des Eigenkapitals

Bilanzergebnis



Finanzrechnung

vom 01.01.20XX bis 31.12.20XX

	Geschäfts- jahr EUR	Vorjahr EUR
1. Jahresergebnis		
2a +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens		
2b - Erträge aus der Auflösung von Sonderposten		
3. +/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen, Bildung/Auflösung Passive RAP, Auflösung/Bildung Aktive RAP		
4. +/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge		
5. +/- Abnahme/ Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus Beiträgen, Leistungen und Zuwendungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		
6. +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Weiterleitungsverpflichtungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		
7. -/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens		
8. +/- Zinsaufwendungen/Zinserträge		
9. - sonstige Beteiligungserträge		
10. +/- Ertragsteueraufwand/-ertrag		
11. -/+ Ertragsteuerzahlungen		
12. = Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
13. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens		
14. - Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen		
15. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens		
16. - Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen		
17. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens		
18. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen		
19. + erhaltene Zinsen und Dividenden		
20. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit		
21. + Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten		
22. - Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten		
23. + Einzahlungen aus erhaltenen Investitionszuschüssen/Zuwendungen		
24. - gezahlte Zinsen		
25. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		
26. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe der Zeilen 12, 20 und 26)		